

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung des Zellstoffwerkes durch Erweiterung der Feuerung des Kalkofens auf Holzstaub am Standort Gemarkung Arneburg (Vorhabenträger: Mercer Stendal GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 25.07.2025 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag vom 27.02.2025 und inklusive
- Genehmigungsantrag/Allgemeine Angaben, insbesondere Übersichtskarte, Auszug aus dem Liegenschaftsregister, topografische Karte, vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, insbesondere Verfahrensfließbilder und technische Datenblätter
- Angaben zu Stoffen/Stoffdaten/Stoffmengen, insbesondere Stoffbilanz und Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zu Emissionen und Immissionen u.a. durch Luftschadstoffe und Lärm, Immissionsprognose zu Luftschadstoffen vom 24.02.2025 erstellt durch GfBU Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Schallimmissionsprognose vom 26.02.2025 erstellt durch GfBU Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser
- Angaben zu den Abfällen/Wirtschaftsdüngern
- Angaben zu Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 8 BNatSchG, FFH-Vorprüfung für das Vorhaben „Erweiterung der Feuerung des Kalkofens auf Holzstaub“ vom 25.02.2025 erstellt durch GfBU Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Angaben zu den Maßnahmen nach § 5 III BImSchG bei Betriebseinstellung
- Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Mercer Stendal GmbH betreibt am Standort Arneburg ein Zellstoffwerk zur Herstellung von gebleichtem Langfaserzellstoff aus Nadelholz nach dem Sulfatverfahren. Das Zellstoffwerk ist nach Anhang 1 der 4. BImSchV gemäß Nr. 6.1 (G, E) genehmigt worden. Für die Anlage zur Herstellung von Zellstoff existieren vier Feuerungsanlagen:

- • Laugenkessel
- • Rindenkessel
- • Starkgaskessel
- • Kalkofen

Es ist zukünftig geplant, die Feuerung des Kalkofens umzustellen. Neben Erdgas soll als zusätzlicher Brenn-stoff auch Holzstaub eingesetzt werden. Dies beinhaltet neben den Anlagen zur Holzstaubfeuerung eben-falls Änderungen im Abgassystem und dem Brenner. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Leistung des Kalkofens von genehmigten 580 t/d Calciumoxid (CaO) auf 700 t/d CaO geplant. Hierdurch ergibt sich ebenfalls eine Erhöhung der genehmigten Feuerungswärmeleistung (FWL) von 45 MW auf 52,5 MW.

Das Zellstoffwerk gliedert sich im Wesentlichen in die folgenden Betriebseinheiten:

BE 0 Prozessleitsystem

BE 1 Wassersysteme

BE 2 Hilfs- und Nebenanlagen

BE 3 Holzaufbereitung

BE 4 Faserstofferzeugung

BE 5 Bleichchemikalienaufbereitung

BE 6 Zellstoffentwässerung

BE 7 Rückgewinnungsanlagen

BE 8 Gebäude- und Infrastruktur

Die geplante Änderung des Kalkofens findet in der BE 7, Dept. 541, statt. Durch die Änderung der Ver-brennung im Kalkofen kommt es zu veränderten Temperaturen am Schornstein, weshalb es ebenfalls Auswirkungen auf die BE 2 gibt.

Durch die geplante Änderung werden Silos zur Lagerung der Holzpellets, Refiner zum Mahlen der Pellets zu Holzstaub, Holzstaubsilos und Fördertechnik neu errichtet. Des Weiteren wird auch die Rauchgasreinigung erweitert. Das Rauchgassystem wird eine zweistufige Entstaubung, eine zweistufige Rauchgaswärmerückgewinnung und eine NOX-Reduzierung durch SCR-Technologie beinhalten. Die Entstaubung erfolgt durch den vorhandenen Elektrofilter und einen neuen Gewebefilter. Die SCR wird durch den Einsatz von Ammoniaklösung (24,9 %) gewährleistet. Es handelt sich um einen zusätzlichen Stoff. Dieser lagert in einem 30 m³ Tank. Durch die Anpassung der Rauchgasreinigung ergibt sich zudem ein höherer Anfall von Kalkstaub. Die Lagerung erfolgt im bestehenden Kalksilo (300 m³). Kalkstaub wird weiterhin als Nebenprodukt der Landwirtschaft zugeführt. Es kommt u.U. zu Metall- und Steinabfällen aus der Abscheideeinrichtung bei Förderung der Holzpellets. Es handelt sich um einen genehmigten Abfallstrom. Die maximalen genehmigten jährlichen Mengen müssen nicht angepasst werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Mercer Stendal GmbH liegt am nordwestlichen Rand des Industrie- und

Gewerbeparks Altmark (IGPA) im Landkreis Stendal. Das Gelände des IGPA ist als Industriegebiet ausgewiesen und durch langjährige industrielle Nutzung geprägt.

Im IGPA befinden sich neben Unternehmen aus dem Bereich des Maschinenbaus, der Logistik und der Papierherstellung auch Ansiedlungen aus dem Dienstleistungssektor usw. Dementsprechend ist die geplante Anlage umgeben von weiteren durch intensive industrielle Nutzung geprägten Flächen.

In der weiteren Umgebung außerhalb des Industriegebietes befinden sich nordwestlich und südöstlich die Ortschaften Altenzaun bzw. Dalchau in ca. 1,7–1,8 km Entfernung zum Vorhabenstandort. Der Raum ist vor allem von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie in östlicher Richtung durch die ca. 1,4 km entfernte Elbe mit den angrenzenden Auenflächen geprägt.

Der Vorhabenstandort ist über die Verkehrsflächen des IGPA und die Dalchauer Straße angeschlossen.

Darüber hinaus besitzt der IGPA eine Direktanbindung an den Bahnhof Stendal, d. h. an das Netz der Deutsche Bahn AG mit direkter Verbindung nach Berlin, Wolfsburg–Hannover, Lüneburg–Hamburg, Magdeburg–Leipzig und Wittenberge–Rostock.

Der Elbhafen bindet den Standort ferner an das Wasserstraßennetz in Deutschland an.

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete nach BNatSchG und einem Überschwemmungsgebiet sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Elbe 3 und Vereinigter Tanger“	östlich	ca. 1000 m
FFH-Gebiet 0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ Flächengleich mit EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“	östlich	ca. 1000 m
Biosphärenreservat „Mittel Elbe“	nordwestlich	ca. 900 m
Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“	nordöstlich	ca. 900 m
Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“	Südöstlich	ca. 1400 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Da das immissionsschutzrechtliche Ausgangsgenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb des Zellstoffwerkes mit Umweltverträglichkeitsprüfung geführt wurde, handelt es sich bei dem Änderungsvorhaben um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits durchgeführt worden ist. In diesem Zusammenhang ist das Vorhaben der Nr. 6.1 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen“ zuzuordnen, und gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der oben beschriebenen Änderung der Anlage zur Gewinnung von Zellstoff eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens am Standort Magdeburg sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik und Sicherheitstechnik in allen Bereichen der neuen Anlage

- regelmäßige Kontrollen und Wartung der Anlage
- Kontrollmessungen im Bereich der Emissionsquellen
- u. a. Einhausung lärmintensiver Anlagenteile

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Mit 13 Teilgenehmigungen (TG) des Regierungspräsidiums Magdeburg (u. a. 1. TG vom 22.01.1998) wurden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb des Zellstoffwerkes am Standort Gemarkung Arneburg erteilt.

Dieses Grundvorhaben und die aufgrund von 7 Änderungsgenehmigungsverfahren (u. a. Bescheide vom 30.03.2012 und 02.11.2017) zugelassenen Änderungen, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

u. a. Luftschadstoffe, Gerüche und Lärm

Mit dem Vorhaben sind keine Kapazitätserhöhungen des Zellstoffwerkes verbunden. Die Emissionen des erweiterten Kalkofens erfüllen weiterhin die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm. Der Nachweis hierfür wurde anhand der o. g. Immissionsprognosen für Luftschadstoffe und Lärm erbracht.

In der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde plausibel dargelegt, dass die zu erwartenden Immissionen der untersuchten Stoffe (H₂S, Staub, SO₂ und NO_x) sowohl hinsichtlich der vorhabenbezogene Zusatzbelastung als auch für die Gesamtzusatzbelastung an den nächstgelegenen Wohnorten (Altenzaun, Daldau und Schönfeld) die jeweiligen Irrelevanz-Schwellen der TA Luft nicht überschreiten werden.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.

Die Sicherheitsanforderungen beim Umgang mit Holzstäuben werden entsprechend dem Stand der Technik vollständig umgesetzt und gewährleisten das durch die geplante Holzstaubfeuerungsanlage sich das Störfallpotenzial und das Unfallrisiko des Zellstoffwerkes nicht verschlechtern wird. In diesem Zusammenhang ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Insgesamt schätze ich ein, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Relevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind Flächenversiegelung und Luftschadstoffimmissionen.

Flächenversiegelung

Durch das geplante Vorhaben kommt es nur zu einer geringen Flächeninanspruchnahme von ca. 3.761m² von bereits versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände, welches keinen bedeutenden Lebensraum für Flora und Fauna darstellt.

Luftschadstoffimmissionen

Aus der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde plausibel nachgewiesen, dass durch das geplante Vorhaben nur irrelevante Schadstoffimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage und insbesondere irrelevante Stickstoffdepositionen im nächsten FFH-Gebiet hervorgerufen werden.

Insgesamt ergeben sich aus der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Schutzgut Wasser

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Wasser sind Flächenversiegelung und Abwasseranfall.

Flächenversiegelung

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert. Hierfür ist eine geringe Flächenneuversiegelung notwendig. Das durch die erforderliche Versiegelung zusätzlich anfallende Niederschlagswasser wird in das Regenwassernetz des IGPA eingeleitet. Somit kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Flächenversiegelung auf das Schutzgut Wasser.

Abwasser

Des Weiteren kommt es zu einem zusätzlichen Abwasserstrom (Kondensat), welcher im internen Prozess des Zellstoffwerkes verwendet wird.

Insgesamt ergeben sich aus der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Boden und Fläche

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Boden sind Schadstoffeinträge und Flächenversiegelungen.

Aus der geplanten Änderung ergeben sich keine relevanten Schadstoffimmissionen, so dass keine Schadstoffeinträge für das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Aufgrund der Beschaffenheit der eingesetzten Stoffe und der Konzeption der Anlage (z.B. Lagerung und Handhabung von Stoffen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) ist eine Schadstoffkontamination des Bodens am unmittelbaren Vorhabenstandort bei sachgemäßer Handhabung ausgeschlossen.

Flächenversiegelung

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert. Hierfür ist nur eine geringe Flächenversiegelung notwendig.

Insgesamt ergeben sich aus der geplanten Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.

Schutzgut Klima

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen an Klimagiften verbunden, wodurch sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben werden.

Schutzgut Landschaft

Da es zu keiner weit sichtbaren baulichen Veränderung am Vorhabenstandort kommt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind im Vordergrund die Luftschadstoffemissionen

Die Beurteilung erfolgte auf der Grundlage einer Immissionsprognose. Mit dieser Prognose wurde nachgewiesen, dass an allen Beurteilungspunkten nur irrelevante Gesamtzusatzbelastung vorliegen, so dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgut Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden kann.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungseffekte sind bei dem oben beschriebenen Vorhaben nicht zu erwarten, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. und einzeln

betrachteten Schutzgüter ausgehen werden.